

Protokoll

Arbeitskreis für Recht & Steuern Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK)

Datum: 24. März 2026
Ort: In den Räumlichkeiten der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer
in Hybrid

Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr

Teilnehmer: Frau Dr. Alena **Klikar**, Rödl & Partner, advokáti, v.o.s.
Herr Mgr. Peter **Hrbik**, DTIHK
Frau Mara **Loick**, DTIHK
Herr Jan **Míchal**, AK Janoušek
Herr Martin **Allgaier**, Allgaier, Jušta & Partners s.r.o.
Frau Věra **Jankovcová**, BDO Czech Republic s.r.o.
Herr Arthur **Braun**, M.A., bpv Braun Partners s.r.o.
Herr Ralf **Goedert**, Deutsche Leasing ČR, spol. s r.o.
Herr Mojmir **Ježek**, ECOVIS jezek, advokátní kancelář s.r.o.
Herr Jan **Kotala**, EKP Advisory, s.r.o.
Herr Miroslav **Skopec**, EKP Advisory, s.r.o.
Herr Dalibor **Šimeček**, EY Law advokátní kancelář, s.r.o.
Herr Mgr. Jiří **Halaburt** LL.M., HALABURT LEGAL advokátní kancelář s.r.o.
Herr Dr. Radim **Ranič**, Robert Bosch odbytová s.r.o.
Herr JUDr. Václav **Vlk**, Rödl & Partner, advokáti, v.o.s.
Herr Ing. Milan **Mareš**, Rödl & Partner, advokáti, v.o.s.
Herr Robert **Tschöpl**, Tschöpl & Partner
Herr Mgr. Ing. Marek **Švehlík**, SAMAK Services, s.r.o.
Herr Dr. iur. Stephan **Heidenhain**, LYNX legal s.r.o.
Herr Martin **Halaj**, TaylorWessing enwc
Frau JUDr. Soňa **Krayzlová**, AK JUDr. Soňa Krayzlová
Herr Pavla **Zavadilova**, Zavadilova Rysavy Kollegen s.r.o.
Herr Aleš **Richtr**, UEPA advokáti
Frau Blanka **Nedvědová**, Siemens s.r.o.

TOP 1

Begrüßung durch die Vorsitzende Frau Dr. Klikar

Frau Dr. Klikar begrüßt die Teilnehmer der AK-Sitzung für Recht und Steuern.

TOP 2

Zustimmung zur Agenda der Sitzung, Ergänzungswünsche

Die Tagesordnung der Sitzung wird genehmigt. Es gibt keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche.

TOP 3

Aktuelle Themen: Recht

a) Europäisches Nachlasszeugnis – ein Update

Herr Dr. Heidenhain gibt ein Update zu dem Verfahren C 873/24. Der Generalstaatsanwalt habe am 05.02.26 ein Statement abgegeben. Seiner Ansicht nach seien Länder nicht verpflichtet, auch Grundstücke in das Nachlasszeugnis einzutragen, selbst wenn das Zielland die Eintragung für eine Umschreibung erfordert. Herr Dr. Heidenhain macht darauf aufmerksam, dass ein solches Vorgehen problematisch wäre, da in Ländern mit vorgeschriebener Katastereintragung (wie Tschechien, Ungarn, Slowakei) eine Umschreibung des vererbten Grundstücks nicht erfolgen könne. Dr. Heidenhain geht davon aus, dass der EuGH diese praktische Problematik berücksichtigen und daher möglicherweise nicht der Auffassung des Generalanwalts folgen wird.

b) EU-Entgelttransparenzrichtlinie

Frau Dr. Klikar informiert über die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (EU/2023/970), deren Umsetzung bis zum 07.06.2026 erfolgen muss. Ab 2027 treffen große Unternehmen jährlich, ab 2031 alle übrigen Unternehmen alle drei Jahre umfangreiche Transparenz- und Berichtspflichten. Trotz erwarteter Verzögerungen der Umsetzung in Deutschland und Tschechien bereiten sich insbesondere große Unternehmen bereits vor, u. a. wegen möglicher Schadensersatzansprüche von Arbeitnehmern.

Für HR-Abteilungen ergeben sich wesentliche Neuerungen: Pflicht zur Angabe von Gehaltsinformationen in Stellenanzeigen, Verbot von Gehaltsgeheimhaltungsklauseln sowie die Notwendigkeit, objektive, geschlechtsneutrale Kriterien für jede Stelle zu definieren. Herausforderungen bestehen insbesondere bei unterschiedlichen Lohnniveaus von Bestands- und Neueinstellungen. Die Richtlinie erweitert bestehende Gleichbehandlungsregelungen in Deutschland erheblich.

c) Lohn- und lohnfremde Bestandteile der Vergütung – aus arbeitsrechtlicher Sicht sowie aus Steuersicht

Herr JUDr. Vlk erläutert die arbeitsrechtliche Abgrenzung zwischen Lohnbestandteilen und lohnfremden Bestandteilen (Benefits). Lohnbestandteile stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der qualitativen oder quantitativen Arbeitsleistung und begründen einen gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers. Lohnfremde Bestandteile beziehen sich hingegen auf das Arbeitsverhältnis als solches, dienen der Wertschätzung (z. B. Loyalität, Betriebszugehörigkeit) und werden freiwillig oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen gewährt. Die Unterscheidung ist insbesondere für die Berechnung von Lohnersatzleistungen relevant, da hierfür ausschließlich der Lohn, nicht jedoch freiwillige Benefits, in den Durchschnittsverdienst einfließt.

Herr Ing. Mareš ergänzt die steuerrechtliche Perspektive. Einkommen aus unselbstständiger Arbeit unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Nach der Rechtsprechung des tschechischen Bundesverwaltungsgerichts kann ein Teil des Entgelts jedoch als steuerfreier Bonus gewährt

werden, sofern dieser keinen Leistungsbezug aufweist. Steuerfreie Benefits dürfen somit zwar einen geldwerten Vorteil darstellen, dürfen aber nicht an die Arbeitsleistung gekoppelt sein und müssen einen Bezug zum Arbeitsverhältnis als solchem haben. Zugleich weist Herr Ing. Mareš darauf hin, dass steuerfreie Benefits für den Arbeitgeber nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und somit die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern.

TOP 4

Aktuelle Themen: Steuern

a) Neuigkeiten im Steuerrecht – Überblick

Herr Skopec und Herr Kotala stellen aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht vor anhand ausgewählter steuerrechtlicher Entscheidungen des Jahres 2025 und geben anhand dessen Handlungsempfehlungen für Unternehmen in Tschechien.

b) Auswahl der wichtigsten steuerrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2025 im Bereich Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer

In der Sache Formplast Purkert (1 Afs 171/2025-49) entschied das Gericht, dass die bloße Einrichtung eine Holding nicht missbräuchlich ist. Maßgeblich ist die Gesamtwürdigung der Umstände. Für das Vorliegen eines Missbrauch-Tatbestandes bei Holdingstrukturen ist entscheidend, ob die Gestaltung wirtschaftlich sinnvoll ist oder primär der Steuerersparnis der dahinter stehenden natürlichen Person dient.

In der Sache Archaplan (4 Afs 166/2024- 82) entschied das Gericht, dass Lohnsteuer für nicht selbstständige Arbeit (§ 6 ZDP) anfällt, wenn die eigene s.r.o. eines Gesellschafters faktisch einziger oder dominanter Auftraggeber ist und damit eine hohe wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Die formale Gestaltung des Verhältnisses ist dabei nachrangig.

In der Sache Hitachi Astemo Czech (3 Afs 16/2024 – 67) entschied das Gericht, dass der Begriff „verbundene Personen“ (§ 23 Abs. 7 ZDP) auch eine faktische wirtschaftliche Abhängigkeit und Steuerung umfasst. Auch ohne formellen Vertrag kann eine kontrollierte Transaktion vorliegen, wenn das tatsächliche Verhalten der Parteien darauf hindeutet. Das Gericht bestätigt die Relevanz der OECD Transfer Pricing Guidelines für die Auslegung des arm's length principle.

In der Sache MS Ključovci (T-646/24) entschied das Gericht, dass die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte (Art. 141 MwStSystRL) auch gilt, wenn die Ware nicht an den mittleren Erwerber, sondern direkt an dessen Kunden im selben Mitgliedsstaat geliefert wird. Die Vereinfachung entfällt bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines Umsatzsteuerbetrugs.

In der Sache I.S.A. (T-689/24) entschied das Gericht, dass das materielle Recht auf Vorsteuerabzug unabhängig vom Rechnungsdatum mit Ausführung der Leistung entsteht. Nationale Regelungen, die den Abzug allein wegen verspäteter Rechnung in einen späteren Zeitraum verschieben, verstoßen gegen Neutralität, Effektivität und Verhältnismäßigkeit des EU-Mehrwertsteuerrechts.

c) 2. Säule für Tochtergesellschaften deutscher Mittelstandsunternehmen in der Tschechischen Republik

Herr Ing. Mares referiert über die Pillar II in der Tschechischen Republik. Durch die Pillar II wird auf Grundlage der EU-RL von 2022 eine Minimalsteuer in allen EU-Ländern eingeführt. Tschechien hat die Richtlinie deckungsgleich in nationales Recht umgewandelt. Danach müssen etwaige Nachversteuerungen grundsätzlich in Tschechien erhoben werden. Herr Ing. Mares erläutert darüber hinaus auch das Anmeldeverfahren, die Nachversteuerung im Land der Muttergesellschaft über die IIR sowie das Side-by-Side Package.

TOP 5

Interne Angelegenheiten

Noch vor Ostern soll die aktuelle Ausgabe des Newsletters des Arbeitskreises Recht & Steuern erscheinen. Die nächste Ausgabe ist für Herbst dieses Jahres geplant. Eine Mail mit einem Aufruf erfolgt im August. Hinsichtlich der Verteilung der Beiträge gilt: First come, first served.

Zudem lädt Herr Hrbik die Teilnehmenden zu folgenden Events ein:

- 14.04.2026: Regionales Jour Fix in Marienbad, Registrierung bereits online möglich
- 26.05.2026: ordentliche Mitgliederversammlung, Registrierung noch nicht möglich
- 11.06.2026: Sommerfest der DTIHK in den Räumlichkeiten der deutschen Botschaft in Prag

TOP 6

Verschiedenes, Ausblick und Abschluss der Sitzung

Der Termin für die nächste Sitzung werde der 13. Oktober oder 20. Oktober 2026. Das Datum werde mit entsprechendem Vorlauf bekanntgegeben.

Frau Dr. Klikar verabschiedet die Teilnehmer und beendet die Sitzung.

Prag, den 24. März 2026

Dr. Alena Klikar
Vorsitzende des AK Recht & Steuern
der DTIHK

Mgr. Peter Hrbik
Leiter Competence Center
Investorenberatung & Recht der DTIHK